



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XII. Formula des Friedens-Executions-Haupt-Recessus aus den  
Königlich-Schwedischen Archiven. Sub N.I.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.Formula des  
Executions-  
Recessus.

## §. XII.

1650.  
Junius.

Der Friedens-Executions-Haupt-Recess aber, (welcher sofort zu Nürnberg bey Jeremia Dümmler gedruckt wurde) lautet, wie die nachstehende, aus den Königlich Schwedischen Archiven zu Stockholm überkommene, vidimirte und durchaus richtige Copie ausweist; Welche zwar sogleich, nach geschehener Unterschrift, cum Consensu speciali zu Nürnberg durch Jeremias Dümmlern gedruckt worden. N. I.

N. I.

## N. I.

Friedens-Executions-Haupt-Recess, wie derselbe, im Nahmen Kayserlicher und zu Schweden Königlicher Majestät Majestät durch Dero dar zu Bevollmächtigte Höchstcommendirende Generalitäten und Plenipotentiarren, mit Zuthun und Beyseyn der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räten und Botschafften, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den 12 Junii Anno 1650. allerseits unterschrieben, besiegelt, ratificirt und endlich commutiret worden.

Wir OCTAVIO PICOLOMINI DE ARAGONA, Herzog zu AMALFI, des Heiligen Römischen Reichs Graf, und Herr zu Nachod, Ritter des aus denen Vellus, Römischer Kayserl. auch zur Hungarn und Böhme Königlicher Majestät Geheimder Rath, Cammerer, Hartscher Hauptman, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und besetzter Obrister, thun kund hiemit öffentlich, als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Eintausend Sechshundert, acht und vierzigsten Jahres, am vier und zwanzigsten Octobris Styli novi, oder am vierzehenden Octobris Styli Veteris, zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wie Uns mit dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Herzogen, Grafen zu Welfens, Spanheim, der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ic. Der Königlich Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wol durch den Frieden-Schluss selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhie anwesenden hierzu bevollmächtigten Herren Abgesandten, Räten und Botschafften, eine Zeithero Tractaten geführt; Massen dann auch sub Dato ein und zwanzigsten Septembris Styli novi, oder elfften Septembris Styli veteris, jüngstverflossenen Sechzehnhundert neun und vierzigsten Jahres, darüber ein Preliminar-Bergleich und Schluss von allen Interessenten beliebt, und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folgt.

Zuwissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden nach lange gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhaben, publiciret, und von allerseits hohen Kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Punkten der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden Höchstcommandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zuerst besagten Ende alhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben, und eingefunden, daß hierauf zur würcklichen dessen Volziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen immittelst, und biß man auch der übrigen Punkten halber zu endlichem Schluss wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung amnoch obhabenden schweren Quartiers-Last, hernach folgender Punkten halber

ber

1650.  
Junius.

ber, in Höchstbesag Ihr Kayserlichen und Königlich Majestät Namen, mit Consens, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches anwesender Gesandten, ein entlicher Vergleich und Schluß, denselben also fünfzig unacändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zuvernehmen.

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zuthun haben, anbelangt, weil Ihre Kayserliche Majestät diß Orths einen jeden dasjenige widerfahren zu lassen sich nochmals erboten, worzu Sie der Friedens-Schluß in einem und dem andern verbündet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände d.ß Reiches betreffend, verbleibt es dabey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten norma universalis terminorum a quo, regulis item tam generalibus, quam specialibus, unpartheylich, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Perionen, Religionen, oder Jurium petitorii, doch mit Vorbehalt desselben in Puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger andern Exceptionen, wie Sie Namen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderiamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus Liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus unverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die, in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und drittem Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequirt, in Entsetzung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis und Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyßauschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe deren nächst an Hand habender Kayserlich Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also Manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl Militarische, doch rechtmäßige Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die widersehlige Restituentes allen darauffliessenden Schaden und Unkosten zuerlegen schuldig seyn sollen.

Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurzen Termin nicht möchte können expediret werden, von Dato dieses Reccelus Schluß an, innerhalb nächstfolgenden dreym Monaten ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Peritorium, volnzogen werden solle, daß keiner der explicite, oder implicate darunter begriffen, sich alsdann zubeflagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordnetet unausbleibender und ohne Ansehen der Personen vornemender Strafen.

Damit nun solches alles desto gewisser volnzogen, und um soviel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet, und gebollmächtigt werden, welche dieselbe unter Händen nehmen, auch solang, ohne einige Dissolution, oder Avocation Ihrer Herren Principalen und Obern, beyammen alhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eiferig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was Liquidum, des

1650.  
Junius.

1650.  
Junius.

nen Creyhäuschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; Was aber propter defectum, sive informationis, sive probacionis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orths nicht geschehen kan, denen Creyhäuschreibenden Fürsten mit Einschließung eingekommner Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zuverrichten wissen werden, mdge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von Dero Römischen Kayserlichen Majestät, noch jemand anderen, den Creyhäuschreibenden Fürsten oder Executores einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Reecessus oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirrt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr darbey geschühet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orths darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestationes, und Reservationes viæ Juris vel facti, nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Namen haben mdgen, hiemit cassiret, und abgethan, und in vorigen Standt gesetzt seyn; Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Strafen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Milice die Satisfactions-Gelder entrichtet; als die Abdanckung der Wäcker, und Quittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werk gestellt werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuorderst des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Obersächsischen Creyses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Creys-Stände selbst eigner beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwedern Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehnhundert tausend Reichsthaler; Auf den andern Termin Sechshundert tausend Reichsthaler; und auf den dritten Termin Sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar, ohne Abfürkung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Auf- und Nachstand zubemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten Achtzehnhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen, und zwar in primo Termino, abgezogen, und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Standt daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonsten, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Zugleich ist in denen drey Evacuations-Terminen jedesmales nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlischen Majestät und Cron Schweden Namen von Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Standt per modum exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünf Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum Solutionis, abzuziehen, und darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen Säumigen erhebt, und zu Wege gebracht werden mdge, haben des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht an die Herren Generales, und andere hohe Commendanten in den sieben Creysen, Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Creyhäuschreibenden Fürsten

1650.  
Junius.

1650. Fürsten Begehren, von Der unterhabenden Militia in der Anzahl, so viel als Sie bedürffig, auch an Ende und Ort, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyß-aussprechenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Junius.

1650.  
Junius.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser gangen Handlung, innerhalb acht Tagen aus denen im Friedensschluß benannten sieben Creyß-leg Städten, eine Million Reichsthaler baar; Jedoch von einem jedwedem Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald so wohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdank und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicherer Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also, daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der anderen Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Creyße in denen nachfolgenden vierzehn Tagen hiemit bestimmt, mit Abdank und Abführung deren in der Designation Lit. B. Und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler, wieder in denen nachfolgenden vierzehn Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Bestungen mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles, a dato dieser geendigten und unterschriebnen gangen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet, und dabei insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exaction und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Reichsthaler auch zu dreien Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außserhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum zum voraus der Guarignionen, und Einlagerung entlobigt werden solle, dafür an denen sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, die zwey Drittel also gleich, und dann der übrige Dritheil bey Enträumung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor des Marggraffhums Nähren: und wieder mit sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor der Schlesiischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstaten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedenten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milicegehbrigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation, soll also kräftig ohne einige vorgeschügte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

Darbey aber weiters zudorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zudorderst gegn einander ausgewechselt, und dann jedesmahl an beyden Theilen höchst commandirenden Generalitäten, welche bis an den andern Termin allhier zuverbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

1650. Junius.	Prag Ober-Pfalz, außerhalb Weyden	Nemlich: gegen	Augsburg Nieder-Pfalz Münzingen und Sulzbach. Albeck Hörnberg Schiltach. Amach Eindau Asberg Wildenstein Regensburg. Würzburg Weissenburg.	1650. Junius.
	Donawerth			
	Reinerschlag Uerlungen Mainau Langerargen Tabor und Leutmarig Brandeis Konopist und andere Böhemische Plätze, außerhalb Eger.			

Nach solcher Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes voriaen rechtsmäßigen Besizeren und Herren, solln alsdann so wohl die Abdienung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermög obbesagter Designationen also sdrberlich und unaufgehalten zu Werk gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entziehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in den Friedens Execution-Recess einige Disposition enthalten, jedoch ist aus einmüthigen Belieben, so wohl zu desto schleuniger Verförderung der Evacuation und Exauktion, als Ringerung der Real-Assecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdie Million solle begetragen werden.

Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creylen, wie auch etliche, so aus denen vier Obren Creylen die schwere Kriegs Last so continüirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Exauktionen und Evacuations Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignationen auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierdie Million zusammen zu bringen verstanden, und die fünffte Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in dem Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creylen, befindliche Regimenter, alsbald nach erlegten Ihren oblligen Contingent zu der vierten und fünfften Million, und also, auf zeitliche Abstattung, noch vor demjenigen Terminis, darinnen Sie sonst mit der Exauktion geseht, abgedancket, die Guarngionen aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebengerügeten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder ander Stand darum absonderlich zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anders, als wenn es diesem Recess einverleibt, kräftig und gültig seyn, massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Recess statuirt und verordnet, keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Creylen und Ständen obgedachtermassen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird,

1650.  
Junius.

wird, werden Churfürsten und Stände, was ein oder der andere an der vierdten Million restirt, von dato der letzten Evacuacion innerhalb sechs Monathen, und die fünffte Million von besagter letzten Evacuacion innerhalb zwölff Monathen in denen verordneten Leg-Städten bezahlen.

Dabey dann Seine Fürstliche Durchlaucht per expressum reservirt und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten oder fünfften Millions-Restanten, an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte Realis Assecuratio ante primum Terminum Exauktionis & Evacuacionis richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommene Kraft erlangen, auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleiche an Verpflegung restirt, und in Bepseyh beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnigion Evacuacions- und jeden Regiments Abbanckungs Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun soll die in puncto Satisfactionis Militia, Exauktionis & Evacuacionis veranlaßte Preliminar-Evacuacion, und zwar so viel die von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu solcher Evacuacion erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Militien-Satisfaktions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recessus-Schluß innerhalb vierzehn Tagen zu Ende gebracht werden; die übrige hierinn enthaltene verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Kraft und würckliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zu gänglich'n Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abjudancken; Ingleichen die Verzeichnis derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beitragen sollen; So dann auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget worden.

Dessen zur wahren Uthskundt und Verhaltung, haben Wir zu Ende benandte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, ausliefern lassen; Geschehen in Nürnberg den Ein und zwanzigsten Tag, Monats Septembris, Styli Novi. Im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert Neun und vierzig.

(L.S.)

Isaacus Dollmar.

(L.S.)

Georg Ludewig von Lindenstür.

Daß es hiemit nochmaln bey solchem Preliminar-Recess, außerhalb was in diesem Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Artikeln, Puncten und Clausulen, sein kräftiges Verbleiben; allermassen dann in Kraft dessen die darinn benandte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch die Stadt Eger, würcklichen abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber mit abermaligen Zuhun, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender Gestalt verbündlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestia & Gravaminum unter Churfürsten und Ständen des Reiches, auch derselben und des Reichs Angehörigen,

Zweyter Theil.

33

hörigen,

1650.  
Junius.

hörigen, betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Liſta, einen gewissen Aufſatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeiuerleiteten Präliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, aufgerichtet, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Montes erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestalt und Maas, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemlich solcher Gestalten entweder allbereit hievord, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, daß soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts am Kayserlichen Hof oder Cammer: oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie, vermittelst Interposition des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königlich-Majestät zu Schweden in der Ober-Pfalz innegehabten Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns, gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens Durchlaucht, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht bißhero innegehabten Aemtern in der Unter-Pfalz, würcklich restituirt worden, so dann, daß mehr hochbelagtes Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht, immittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemäses Erz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchseßen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maas und Bedingniß, gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiv Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmalts allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zur richtiger Abhelfung aber der im heiligen Römischen Reich noch nicht beschefenen Restitutionen, ist zuvorderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedensschluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante Primum Exauctoracionis & Evacuationis Terminum bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten

1650.  
Junius.



1650. tirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehdri-  
 Junius. ger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effec-  
 tuation, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten,  
 die übrigen aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Inhalt des  
 Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi  
 exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, un-  
 fehlbar vollzogen werden.

1650.  
 Junius.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf fol-  
 genden bestimmten drey Monaten, nichts ermangele, und deswegen einige Execu-  
 tions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die  
 ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich  
 bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero  
 Herrn Principalen keinesweges avociret werden; Sie aber alles angelegnen Fleiß  
 ses die geflagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execu-  
 tion befördern sollen: Und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum  
 gänglicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Eölin, und Chur-  
 Brandenburg: Als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und  
 Chur-Bayern, Bamberg, und Constanz: Von Augspurgischen Confessions-Ver-  
 wandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Lüneburg, Württemberg und  
 Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch an-  
 te primum Exauetoracionis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Ca-  
 tholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restituti-  
 ons-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines wegcs gehalten werden, noch je-  
 mand's die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und  
 vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento  
 Pacis versehen, nechst angelegnen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey  
 Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehdret, und  
 ihm nach dem obenvorgeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster  
 Restitution verhoffen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Versicherung und Besthaltung die Admische Kay-  
 serliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden, vermittelst  
 deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, so wol wider den Frieden-  
 schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, ar-  
 ctiori modo exequendi, wie auch abbesagten Præliminar- und diesem Haupt-  
 Reccel gem.ß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie  
 die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verboten, und jedes Orts Obrigkeit  
 anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum In-  
 strumentum Pacis verdienet maassen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten  
 durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehdren dahin alle an-  
 dere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschriebnen Aufsatz und Designa-  
 tion nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravami-  
 num, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey  
 dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey  
 demselben ante Primum Exauetoracionis & Evacuationis Terminum einkom-  
 men werden, darunter auch diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von  
 den Deputirten subscribirten, und des Herrn Pfalz-Grafen und Schwedischen  
 Generalissimi Durchlaucht zugestellten Specification begriffen seynd.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Ver-  
 stand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor  
 dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seynd die Termine  
 allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu  
 Zweyter Theil, 33 a weli

1650.  
Junius.

welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti Possessionis &amp; Executionem zu schreiten.

1650.  
Junius

So ist auch die bey jedem Casu gezeigte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeint, obfolten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwörden gar nicht beobachtet werden.

Desgleichen sollen auch die noch hinterstellte Documenta restituenda, vermög Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenhaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne alles Entgeld oder Gefahr eingewortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermög Instrumenti Pacis, hiemit nochmals aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

So viel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaction-Gelder betrifft, obwohl anfänglich im Instrumento Pacis, und folgend in obetverleitben Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten, so seynd jedoch die bey jegiger Bewandniß einlauffende Umstände, insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbilllich erwogen, und dahero besorgt worden, daß im solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dardurch der wirtlichen Exauctoration und Evacuation einige Behinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zuverhüten von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und in Ihrem Namen von Dero anwesenden Gesandten, einmützig und verbündlich besiebet und verabrebet worden, daß es züförders bey der hiesigen Orts den Fünff und zwanzigsten Junii Styli Novi dieses lauffenden Jahres verfaßten, und des Herren Pfalz-Grafen Schwedischen Generalissimi Durchlaucht eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Wobey dann, im Nahmen Churfürsten und Stände, Dero Gesandten kräftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa, vermög obgedachter Repartitionen, noch restiren würde, in denen dreyen Exauctorations und Evacuations Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage vor jeden Termin, in eines jedwedern Creyßes Leg-Stadt-Cassa, an solchen Münz Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, unfehlbar zusammen zubringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten entweder durch militärische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren die Königlich-Schwedische, oder andere Kriegs-Wölcker, Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermög obgemeldter Repartition, verwilligte Gelder in den gesetzten und verabrebeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Vorwendung einer oder andern Verhinderung, zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Namen des gesammten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, und zu der im Præliminar-Recess dißfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten der in einer, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Durchlaucht vollzogenen, und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benanter Orth dergestalt bewilligt, daß Sie denselben, wegen des Rests, als eine zureichende Assecuration, so lang, biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innbehalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzugehörigen

1650. Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Siebentausend Reichsthaler  
 Junius. von denen Sieben, zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaktion assignir-  
 ten Creyssen, jedes Monats zu rechter Zeit unfehlbar entrichtet, in die nächste und  
 im Frieden-Schluß benante Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang a tertio Eva-  
 cuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung  
 dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll  
 ein solcher Abgang, und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Der-  
 tern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt  
 von obgedachten alda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden. Wel-  
 ches dann, sowol auch daß, wegen gedachter Satisfaktions-Gelder und dabey  
 einlaufenden Real-Assecuration, obgesetztermassen verglichen und verordnet, fei-  
 nedemeges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch  
 inskünftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig  
 oblervirt werden soll.

Inmittelt aber sollen obgemeldtermassen die Creyhaußschreibende Fürsten mit  
 allen Fleiß, sowol durch Executions- als andere Mittel, darhinssehen, daß die Ein-  
 bringung solcher restirenden Satisfaktions-Gelder schleunigst befördert, und also  
 die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge.

Wie dann des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Genera-  
 lissimi Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Drißs Quittir- und Ab-  
 tretung, alsbald nach erfolgter gänglichen Bezahlung sowohl gedachten Satisfaktions-  
 Rests, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und vollziehen, und um keiner-  
 ley Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Dis-  
 position nachleben zu lassen.

Als auch an denen mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen zwey-  
 hundert tausend Reichthaler, vermög des Preliminar-Recessus, bey Evacuation  
 des Königreichs Böhmeins und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als sechs und  
 sechzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zweydrittel Reichthaler, erlegt  
 worden; So ist darauf hiemit ferner verabrebet und verglichen, daß an denen noch  
 restirenden zwey Dritteln hinwieder in dem ersten Exauctorations und Eva-  
 cuations-Termin, und zwar acht Tage vor Entraumung des Marggraffthums  
 Mähren, sechs und sechzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zwey Deittel  
 Reichthaler in specie: Ferner, gegen den andern Termin drey und dreißig tau-  
 send drehshundert drey und dreißig und ein Drittel Reichthaler in specie: und  
 dann gegen den dritten Termin vor der Schlesißen Fürstenthümer Evacuation  
 wiederum drey und dreißigtausend drehshundert drey und dreißig und ein Drittel  
 Reichthaler in specie: jedesmahles acht Tage zuvor, unfehlbar und richtig abge-  
 stattet, und ausgezahlt werden sollen, massen dann an Seiten Ihrer Kayserlichen  
 Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und  
 Eiffer, so weit es vermög Instrumenti Pacis Dero Kayserlichen Obristen Execu-  
 tions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachtermassen  
 mit denen Herren Ständen wegen der Satisfaktions-Gelder und der Real-Assecura-  
 tion verglichen, förderlichst und vöblig effectuirt werden möge.

Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Böcker in  
 dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses ganzen Schlusses, von vierzeihen Tagen  
 zu vierzeihen Tagen für zu nemen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen,  
 auch von Uns und des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Genera-  
 lissimi Durchlaucht einander derenthalten, wie auch wegen der beiderseits  
 preliminariter abgedanckten, gewisse Designation, Ausstheil- und Versicherung  
 gestellt, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs  
 mit concernirt, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum  
 Communication gethan worden, darben es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Ter-  
 mino, nemlich in denen ersten vierzeihen Tagen, nach Dato dieses geschlossenen Tra-

1650.  
 Junius.

1650. Etats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi, oder auf den  
 Junius. dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwe- 1650.  
 discher Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. Junius.

An Kayserlicher Seiten.

Nothweil.  
 Offenburg.  
 Freyburg.  
 Billingen.  
 Zollern.  
 Rotenberg in der Ober-Pfalz.  
 Hörter.  
 Ehrnbreitstein.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Dmitz.  
 Neustadt.  
 Eulenberg.  
 Füllneck, und andere Plätze in Mähren.  
 Osterwick.  
 Bleckade.  
 Dünckelspühl.  
 Querfurt.  
 Pappenheim.  
 Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfälz-  
 Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluss, mit denen andern Unter-Pfälz-  
 ischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jezo sobald  
 nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitucion noch  
 vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte: So  
 hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Chur-  
 fürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt  
 verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihre Kayserliche Majestät, samt Chur-  
 Fürsten und Ständen, eysserichst dahin zu trachten, daß die Festung Franckenthal  
 Chur-Pfalz Durchlaucht förderamst und unverlängt restituirt werde.

Inmittelfst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitucion, soll Sei-  
 ner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Festung,  
 Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es aniso begriffen, also-  
 bald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumt wer-  
 den, daß derselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflichtet, zu deren Unter-  
 halt aber aus der Schwäbischen und Fränkischen Creyß-Casse, vermöge einer darü-  
 ber vom Reich bey diesem Schluss erteilten Special-Repartition, Monatlich acht  
 tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituirt, zu Handen des Chur-Pfälz-  
 ischen in Heilbrun bestellten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipan-  
 do, allemweg vierzehnen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf  
 Notification des Commandanten die Creyßauschreibende Fürsten, solcher Ent-  
 richtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execu-  
 tion aus der Guarnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey  
 Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfalz Durchlaucht nicht gehal-  
 ten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber aus-  
 drücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuacion in keine  
 Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Consten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Po-  
 liticis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit, unbehin-  
 dert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich die-  
 se Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung hal-  
 ber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frie-  
 den-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Herzogen von Wür-  
 ttemberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituirt und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfälzische Lan-  
 de und Unterthanen inn- und ausserhalb der Festung mit Schagung, Auflage und ei-  
 nigen Kriegs-Bebrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen  
 diejenige Stände, welche bishero zu derselben Unterhalt contribuirt, sonderlich  
 aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß  
 gehdrig

1650.  
Junius.

gehdrig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und darentwegen Chur-Pfalz Durchlaucht gänzlich entheben, und schadlos halten, sich auch mit dem Commandanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Erz Herzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursionen und Beleidigung der angränzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrunn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuierende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiewerum ergöbt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belausfen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiewerum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelft, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich, von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreytusend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitem Anhang und Beding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von dem Commandanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und außershalb der Bestung durch Ihn und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesagt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Durchlaucht nach beweislichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu wirklicher, als auch Eventual-Ver sicherung sothaner gänzlichher Schadloshaltung des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jeso und künfftig zuwe, stehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiert, und aller occasione selbigen Orths zugesügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtigt, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluss und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Überschus und Abgang, und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Admerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creys zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersehen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloshaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiert, innen zubehalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des ersten, benantlich der vier und zwanzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monats Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.  
Landstuhl.  
Homburg.

An Königlich-Schwedischer Seiten.  
Jägerndorff.  
Gräfenstein.

Ham-

1650. Hammerstein.  
Junius. Dortmund.Hirschberg.  
Lübschütz.  
Parchwitz.  
1650. Junius.Stadt und Schloß Leipzig.  
Nördlingen.  
Wertheim.  
Wunsheim.  
Landsberg an der Warth mit der  
Schanz.  
Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, nemlich der siebende Tag Monats Augusti Seyli novi, oder acht und zwanzigste Tag Monats Julii Seyli veteris, folgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

Eybürg.  
Weineburg.  
Lands. Eron.  
Essen.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Groszlogau.  
Oslau.  
Jauer.  
Pbtschenhan.  
Jels.  
Drachenberg.  
Minden.  
Nienburg.  
Alle übrige in der Chur- und Mark  
Brandenburg inhabende Plätze.  
Wecht.  
Mansfeld.  
Erfurth.  
Schweinsurth.  
Weyden.  
Mecklenburgische Plätze.  
Reisenberg.  
Lippstadt.  
Nüfriesland.

Die Hinter-Pommersche Posten und Lande, so Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann evacuirt und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis wegen Entscheidung der Gränken, und anderer geringen Sachen, eine völlige Wichtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil darüber Particulier-Handlung unter denen Interessenten vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entsetzung des Vergleichs bis zur Endschaft solcher anjeho alhier angefangenen Handlungen ausgefetzt.

Im übrigen soll alles, a Dato dieser geschlossenen ganzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschükte Hinderung würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Creyß und Landen, unter obgeschriebnen Terminen evacuirt und abgetreten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, soviel die Reichs-Stände betrifft, keineswegs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termin von denen Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder

1650. der werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-AC- 1650.  
 Junius. securacion verbleiben solle.

Ferner soll die im Frieden-Schluss begriffene General-Amnestia, so wol auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officiers, auch Kriegs- und Civil-Bediente, und inögemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdantz- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach Dazo dieses geschlossenen gangen Tractats, extendirt, und denenselben zu gute kommen, auch die, bey wählenden Einquartierungen, ein und anderen zugewachsene Beswehrden und Ungelegenheiten gegen niemand geeifert werden: Doch daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von denen Höchstcommandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officierer Ordres allerdings beobachtet, und darwider sowol bey noch wählenden Einquartierungen, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen jemand einige Hostilität und Feindseligkeit dem Frieden Schluss zuwider nicht verübt werden.

Vor allen aber, und demnach sowol mehr angeregter Präliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua causa, dependiret, und dannhero gleichmäßige Krafft Wirkung und Sicherheit, als der Frieden-Schluss selbst haben, und von allen Theilen dazob gehalten werden solle, als wird hienit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Affecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Haupt-Schluss extendiret, und mit gleicher Wirkung, Krafft und Verbindung dahin verstanden. Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst in Articulo XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Besthaltung und Besticherung des Frieden-Schlusses disponirt ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluss statt finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Art. XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Wie dann auch sowol das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluss von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen unverlangt respective an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, Cammer-Bericht zu Speyer, und allen anderen eines jeden Stands Hof- und anderen Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi beschribiger massen insinuiret werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesaget, von aller Interessenten Principalen bestätigt, und seinen rechten Vigor und Wirkung haben möge, so sollen Dero Kayserlichen und zu Schweden Königlich Majestät Ratificationes in bereits abgehandelter und verglichener Form also gleich mit diesem von Uns, auch des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räten, Gesandten und Botschaften unterschriebenen und besiegelten Executions-Schluss alhie commutirt und ausgewechselt, darauf alsobald die Exautorations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exequirung dessen, was vermöge obgesagten Modi dissals verabredet ist, verordnet: Der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber, in ebenfals bereits verglichener Form, von Dato dieß innerhalb vierzehn Tagen, unfehlbar zur Hand geschaffet, und ausgegeben werden.

Dessen zum wahren Urkund und unverbrüchlicher Besthaltung, haben im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigt, wie dann im Namen aller Chur-Fürsten und Stände die hierzu, krafft absonderlichen derentwegen den drey und zwanzigsten dieses Scyli novi gemachten, und Uns heute Dato unter des Chur-Maynischen Directorii Sigill und Unterschrift

Zweyter Theil.

A a

zuge-

1650.  
Junius.

zugestellten Reichs-Schlus, Deputirte und hiernach benannte Rätthe, Gesandten und Bottschaften, als wegen Chur-Mayns Herr Sebastian Wilhelm Meel, wegen Chur-Bayern Herr Johann Georg Derlin, wegen Chur-Sachsen Herr Augustus Adolph Freyherr von Franndorff, wegen Oesterreich Herr Johann Wilhelm von Goll, wegen Bamberg Herr Cornelius Gobelius, wegen Bayern Herr Johann Georg Derlin, wegen Sachsen-Altenburg Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn, wegen Sachsen-Coburg Herr Augustus Carpozovius, wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Herr Polycarpus Heyland, wegen Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie, Herr Otto Otto in Mauderode, wegen Württemberg Herr Valentin Heyder, wegen Nürnberg Herr Burchard Köffelholz von Kolberg und Herr Tobias Delhafen von Schöllnbach, wegen Franckfurt Herr Zacharias Stenglin gleichmäßig unterschrieben, und mit Ihren Pittschafften besätiget, auch des hierzu ebenfalls bevollmächtigten Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, von welchem Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Deroselben Hand und Sigill empfangen, und ausliefern lassen. Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, den sechs und zwanzigsten Tag Monaths Junii im Jahr nach Christi Geburt Eintausend sechshundert und funffzig.

1650.  
Junius.

I. W. K. di Amalfi. Manu Propria.

Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlicher Maynzischer Geheimder-Rath.

M. PPria.

Johann Georg Derel, Churfürstl. Bayerischer Revisions-Rath. M. PPria.

Augustus Adolph Freyherr von Drandorff. M. PPria.

Im Namen des Hochlöblichen Hauses Oesterreich. Hans Wilhelm von Gollen auf Rieckheim. M. PPria.

Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Rath. M. PPria.

Johann Georg Derel, M. PPria.

Wolf Cunrad von Thumshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Geheimder-Rath. M. PPria.

Augustus Carpozov D. Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Rath und Cansler zu Coburg. M. PPria.

Polycarpus Heyland, Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelscher Geheimder-Rath. M. PPria.

Otto Otto, in Mauderoda Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath. M. PPria.

Valentin Heyder, D. Fürstlich-Württembergischer Deputirter M. PPria.

Burchard Köffelholz, von Colberg, des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter M. PPria.

Tobias Delhafen, von Schöllnbach, Nürnbergischer Deputirter. M. PPria.

Zacharias Stenglin, Reip. Francofurtensis Legatus. M. PPria.

Ex Autographo, in Archivo Regni asservato, vidi Stockholmiae d. 21. Junii Anno 1736.

Sacrae Regiae Mtis Suec. ad Archivum Regni Secretarius.

D. L. Estenberg.

(L.S.)

## §. XIII.

Was wegen eines vor das Evangelische Directorium verlangten Original-Exemplars des

Die Sachsen-Altenburgische Gesandten trugen anbei Sorge, daß ein Original-Exemplar des Haupt-Recessus auch zugleich dem Evangelischen Directorio zugestellt werden möchte, und re-

redeten deswegen mit Wolmar, welcher vermeinte, es könnte geschehen, wann dem Chur-Maynzischen Directorio dadurch nichts präjudicirt würde. Zene aber remontrirten, daß solches die Inten-

Recessus vor  
gefallen.